



Amtsblatt des Amtes Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2022

11.10.2022

Nr. 70

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-mittelholstein.de eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

- | | | |
|----|---|--------|
| 1. | Amtliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungsscheinen für den Bürgerentscheid „imland gGmbH“ im Kreis Rendsburg-Eckernförde am 06.11.2022 | S. 797 |
| 2. | Amtliche Bekanntmachung der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Aukrug | S. 799 |
| 3. | Amtliche Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lütjenwestedt für das Haushaltsjahr 2022 | S. 802 |
| 4. | Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die Aufhebung der Satzung der Gemeinde Gokels über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen | S. 804 |
| 5. | Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die Aufhebung der Satzung der Gemeinde Mörel über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen | S. 805 |

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungsscheinen

**für den Bürgerentscheid „imland gGmbH“ im Kreis Rendsburg-Eckernförde
am 06.11.2022 in den Gemeinden**

**Arpsdorf, Aukrug, Beldorf, Bendorf, Beringstedt, Bornholt, Ehndorf, Gokels, Grauel,
Hanerau-Hademarschen, Heinkenborstel, Hohenwestedt, Jahrsdorf, Lütjenwestedt, Meezen,
Mörel, Nienborstel, Nindorf, Oldenbüttel, Osterstedt, Padenstedt, Rade bei Hohenwestedt,
Remmels, Seefeld, Steinfeld, Tackesdorf, Tappendorf, Thaden, Todenbüttel und Wapelfeld**

1. Das Abstimmungsverzeichnis für den Bürgerentscheid „imland gGmbH“ im Kreis Rendsburg-Eckernförde in den o.a. Gemeinden

wird in der Zeit vom **17. Oktober 2022 bis 21. Oktober 2022** während der allgemeinen Öffnungszeiten beim

Amt Mittelholstein, Rathaus, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt

für Abstimmungsberechtigte zur Einsicht bereit gehalten.

Jede abstimmungsberechtigte Person kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine abstimmungsberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, für die eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes besteht.

Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Abstimmen kann nur, wer in einem Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.

2. Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am **21. Oktober 2022 bis 12.00 Uhr**, bei dem Gemeindeabstimmungsleiter (Anschrift siehe unter Nr. 1) Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Abstimmungsberechtigte, die in einem Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **16. Oktober 2022** eine Abstimmungsbenachrichtigung. Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen; sonst läuft sie oder er Gefahr, das Abstimmungsrecht nicht ausüben zu können.
4. Wer einen **Abstimmungsschein** hat, kann an der Abstimmung
durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Abstimmungsbezirk des Kreises Rendsburg-Eckernförde oder
durch **Briefabstimmung**
teilnehmen.

5. Einen Abstimmungsschein erhält auf Antrag

- 5.1 eine abstimmungsberechtigte Person, die im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
- 5.2 eine abstimmungsberechtigte Person, die nicht im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist oder
 - c) wenn ihr Abstimmungsrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Abstimmungsverzeichnisses dem Gemeindeabstimmungsleiter bekannt geworden ist.

Abstimmungsberechtigte, die im Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, können Abstimmungsscheine bis zum **04. November 2022, 12.00 Uhr**, bei dem Gemeindeabstimmungsleiter schriftlich, mündlich (nicht telefonisch) oder in elektronisch dokumentierbarer Form beantragen. Die Schriftform gilt auch durch Telefax als gewahrt.

Nicht im Abstimmungsverzeichnis eingetragene Abstimmungsberechtigte können aus den unter Nummer 5.2 Buchst. a) bis c) angegebenen Gründen Abstimmungsscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragen. Das gleiche gilt, wenn eine abstimmungsberechtigte Person, die im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, wegen plötzlicher Erkrankung den Abstimmungsraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss versichern, dass ein Grund für die Ausstellung eines Abstimmungsscheines gegeben ist.

6. Ergibt sich aus dem Abstimmungsscheinantrag nicht, dass die abstimmungsberechtigte Person vor einem Abstimmungsvorstand ihres Abstimmungsbezirks wählen will, so erhält sie mit dem Abstimmungsschein zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen hellroten Abstimmungsbriefumschlag mit der Anschrift des Gemeindevahlleiters und
 - ein Merkblatt für die Briefabstimmung.

Einer anderen als der abstimmungsberechtigten Person persönlich dürfen der Abstimmungsschein und die Briefabstimmungsunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn der von der abstimmungsberechtigten Person unterschriebene Abstimmungsscheinantrag oder eine schriftliche Vollmacht zur Beantragung des Abstimmungsscheins oder eine schriftliche Vollmacht zur Entgegennahme des Abstimmungsscheins und der Briefabstimmungsunterlagen vorgelegt wird.

Bei der Briefabstimmung muss die oder der Abstimmende den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem Abstimmungsschein so rechtzeitig an den Gemeindevahlleiter absenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen kann. Der Abstimmungsbrief kann auch in der Dienststelle des Gemeindevahlleiters abgegeben werden. Wer erst am Abstimmungstag den Abstimmungsbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18.00 Uhr dem Abstimmungsvorstand des auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Abstimmungsbezirks zugeht.

Hohenwestedt, den 10.10.2022

Der Gemeindeabstimmungsleiter

gez.
Landt

Amtliche Bekanntmachung

Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Aukrug



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04. März 2022 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 153) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 564), der §§ 22-24 und 90 Abs. 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in der zuletzt geänderten Fassung vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) sowie des § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 759) in der zuletzt geänderten Fassung vom 29. April 2022 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 480) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Aukrug vom 15. September 2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Kindertageseinrichtung werden Benutzungsgebühren für die Betreuung der Kinder erhoben.

§ 2 Gebühr für die Betreuung

(1) Die Gebühren für die unter 3-jährigen und die über 3-jährigen Kinder entsprechen denen im § 31 Abs. 1 KiTaG festgelegten Höchstbeträgen je wöchentlicher Betreuungsstunde. Kinder, die ab 2 ½ Jahren in einer Regel-Kindergartengruppe betreut werden, zahlen die Gebühr für über 3-jährige Kinder.

(2) Eine tageweise Nutzung des Früh- und Spätdienstes und der erweiterten Betreuung/Hort ist möglich. Die Hortbetreuung ist auch für zwei oder drei Tage/Woche buchbar. Die Gebühr wird anteilig berechnet.

(3) Die Gebühren für den Pkw-Fahrdienst zum Wald betragen morgens 10,00 € und mittags 10,00 € pro Monat.

(4) In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit für eine spontane Nutzung des Früh- und Spätdienstes und der erweiterten Betreuung eine 10er-Karte in der Kindertageseinrichtung zu erwerben. Die Gebühren hierfür entsprechen den in § 31 Abs. 1 KiTaG festgelegten Höchstbeträgen je Betreuungsstunde.

Die Nutzung gilt jeweils für 10 x 1 Stunde.

(5) Die Ferienbetreuung im Hort ist wochenweise wie folgt buchbar:

07.00 Uhr bis 08.00 Uhr	08.00 bis 13.00 Uhr	08.00 Uhr bis 15.00 Uhr
08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	08.00 bis 14.00 Uhr	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Die Anmeldung für die Ferienbetreuung ist verbindlich. Die zu entrichtenden Elternbeiträge für die Ferienbetreuung wird nach der tatsächlichen Betreuungszeit gem. § 31 KiTaG erhoben. Der bereits gezahlte monatliche Elternbeitrag wird hierbei berücksichtigt.

(6) Auf Antrag wird die Benutzungsgebühr nach dem Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) in der derzeit gültigen Fassung ermäßigt.

§ 3 Gebühr für das Mittagessen

(1) Die Gebühr für das Mittagessen beträgt monatlich in der Kindertageseinrichtung:

	U3-Kinder	Ü3-Kinder	Hort-Kinder ohne Ferien
5 Tage/Woche	43,08 €	62,33 €	51,00 €
4 Tage/Woche	34,47 €	49,87 €	40,80 €
3 Tage/Woche	25,85 €	37,40 €	30,60 €
2 Tage/Woche	17,23 €	24,93 €	20,40 €
1 Tag/Woche	8,62 €	12,47 €	10,20 €

(2) In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit für eine spontane Teilnahme am Mittagessen eine 10er-Karte in Höhe von 34,00 € für über 3-jährige Kinder oder von 23,50 € für unter 3-jährige Kinder in der Kindertageseinrichtung zu erwerben.

(3) Nehmen Hortkinder an der Ferienbetreuung teil, erfolgt die Abrechnung für das Mittagessen über eine 10er-Karte.

(3) Gebührenschuldner, die einen Anspruch auf Bildung und Teilhabe gemäß §§ 28 ff. Sozialgesetzbuch zweites Buch (SGB II), §§ 34 ff. Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), § 6 Bundeskindergeldgesetz (BKKG), § 2 bzw. § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes oder anderen Rechtsgrundlagen haben und einen Antrag auf Leistung der Bildung und Teilhabe gestellt haben, sind auf Antrag von der Zahlung für das Mittagessen befreit.

(4) Eine Gebühr für das Mittagessen wird auf Antrag nicht erhoben, wenn ein Kind länger als an 15 aufeinanderfolgenden Betriebstagen fehlt. Die regulären Schließzeiten gemäß der aktuellen Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Aukrug bleiben unberücksichtigt.

(5) Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass Kindern, die täglich sechs Stunden oder länger gefördert werden, eine Mittagsverpflegung zur Verfügung steht. Für die Hortkinder wird ebenfalls eine Mittagsverpflegung sichergestellt, wenn die Verpflichtung nicht über ein schulisches Angebot gewährleistet ist.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Für die Unterbringung eines Kindes der Kindertageseinrichtung gilt grundsätzlich der Zeitraum vom 01.08. des Jahres bis zum 31.07. des folgenden Jahres. Abweichungen hiervon können nur mit Zustimmung des zuständigen Ausschusses und der Gemeindevertretung zugelassen werden. Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung ist also für ein volles Jahr = 12 Monate zu entrichten. Sie ist für den laufenden Monat fällig und bis zum 01. des jeweiligen Monats in einer Summe an die Amtskasse Mittelholstein zu zahlen. Die Zahlung soll bargeldlos erfolgen, möglichst unter Verwendung des Abrufverfahrens.

(2) Beginnt oder endet das Betreuungsverhältnis im Laufe eines Monats, verringern sich die Gebühren entsprechend.

(3) Die Gebühren für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung sind auch dann in voller Höhe weiter zu zahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder anderer Gründe, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, die Kindertageseinrichtung nicht besuchen kann.

(4) Die Kindertageseinrichtung bleibt vornehmlich in den Schulferien für bis zu 20 Tage geschlossen. Die Schließzeiten werden von der Leitung der Kindertageseinrichtung in Absprache mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister am Anfang eines Kindergartenjahres bis zum 30.09. für das

folgende Kalenderjahr festgelegt und bekanntgegeben. Für diese und andere Zeiten, in denen die Kindertageseinrichtung nicht geöffnet ist, sind die Gebühren weiter zu entrichten.

(5) Änderungsmeldungen, die den Wegfall von Betreuungszeiten betreffen, sind mit einer 6-wöchigen Kündigungsfrist zum Quartalsende möglich.

(6) Vollendet ein Kind das 3. Lebensjahr, ist von Beginn dieses Monats an die Gebühr für die Betreuung eines Ü3 Kindes zu zahlen.

§ 5 Stundung, Erlass

Die Gebühren können auf Antrag gestundet oder erlassen werden. Für die Stundung und den Erlass von Gebühren findet die Satzung der Gemeinde Aukrug über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen Anwendung.

§ 6 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,

- a) der Elternteil, der das Kind angemeldet hat,
- b) der andere Elternteil, wenn er neben dem anmeldenden Elternteil Inhaber der elterlichen Sorge ist oder aus anderen Gründen mit verpflichtet wurde,
- c) wer sonst das Kind angemeldet hat.

Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner. Die Gebührenschuld entsteht mit der Annahme des Aufnahmeantrages.

§ 7 Datenverarbeitung

(1) Das Amt Mittelholstein ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von personenbezogenen Daten des Kindes sowie dessen Familie (einschließlich der Einkommensverhältnisse) ein Verzeichnis mit den Daten anzulegen, die für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlich sind. Das Amt Mittelholstein ist ebenfalls befugt, diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(2) Die Verwendung von Datenträgern durch das Amt Mittelholstein ist zulässig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.10.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Aukrug vom 21.03.2022 außer Kraft.

Aukrug, den 06.10.2022

gez. (L.S.)

Joachim Rehder
(Bürgermeister)

Amtliche Bekanntmachung

I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lütjenwestedt für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 77 Abs. 1 und § 80 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 153), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14. September 2022 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	Und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	78.500,00	0,00	1.030.400,00	1.108.900,00
Gesamtbetrag der Aufwendungen	43.200,00	0,00	1.011.200,00	1.054.400,00
Jahresüberschuss	35.300,00	0,00	19.200,00	54.500,00
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	78.400,00	0,00	1.007.200,00	1.085.600,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	38.200,00	0,00	921.900,00	960.100,00
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	4.500,00	0,00	22.500,00	27.000,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	63.700,00	0,00	120.200,00	183.900,00

festgesetzt.

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher	0,00 EUR	auf	0,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	0,00 EUR	auf	0,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	0,00 EUR	auf	0,00 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	von bisher	3,70	auf	3,64.

§ 3

Unverändert

§ 4

unverändert

§ 5

Unverändert

Lütjenwestedt den 27.09.2022

gez.

(L.S.)

Björn Baasch
(Bürgermeister)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die I. Nachtragshaushaltssatzung und den I. Nachtragshaushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 100, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter www.amt-mittelholstein.de.

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Aufhebung der Satzung der Gemeinde Gokels über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen



Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57), in der zuletzt geänderten Fassung vom 04.03.2022 (GVOBl Schl.-Holst. S. 153) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Gokels vom 01.09.2022 diese Satzung erlassen.

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Gokels über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen vom 07.09.2012 wird mit Ablauf des 30.06.2022 aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gokels, den 15.09.2022

gez. (L.S.)

Heiko Hadenfeldt
(Bürgermeister)

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Aufhebung der Satzung der Gemeinde Mörel über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl-Holst. S. 57), in der zuletzt geänderten Fassung vom 04.03.2022 (GVOBl Schl.-Holst. S. 153) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Mörel vom 14.09.2022 diese Satzung erlassen.

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Mörel über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen vom 13.09.2012 wird mit Ablauf des 30.09.2022 aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Mörel, den 19.09.2022

gez. (L.S.)

Bernd Steinbach
(Bürgermeister)